

## **Nachvergütungsbescheide erfordern Widerspruch**

Sie alle haben Nachvergütungsbescheide für die Quartale 2 und 3 aus 2015 erhalten. Immerhin wurden wenigstens für diese beiden Quartale allen Psychotherapeuten Nachzahlungen gewährt.

Ansonsten ist es bittere Realität, dass Sie nur Nachvergütungen erhalten, wenn Sie rechtzeitig Widerspruch gegen den Honorarbescheid eingelegt haben.

Dies steht unseres Erachtens auch jetzt an. Diese Nachzahlungen entsprechen nicht den Vorgaben des BSG und seiner Rechtsprechung. Sie verletzen den Gleichheits-Grundsatz unseres Grundgesetzes eklatant.

Wenn Sie auch dieser Meinung sind, weil Sie nicht nur einen Auslastungszuschlag ab der 19. Therapiesitzung pro Woche erhalten wollen, sondern alle Ihre Sitzungen besser und gerechter vergütet bekommen wollen, dann müssen Sie dem Nachvergütungsbescheid jetzt widersprechen. Sonst gehen sie bei der vielleicht durch neue Klagen erzwingbaren Nachvergütungsrunde leer aus.

Der Widerspruch kann formlos zur Fristwahrung geschehen, er muss aber rechtzeitig bis zum 09.09.2016. bei der KVB eingehen. Klugerweise wenden Sie sich an ihren Berufsverband und erbitten die ausführlichen und gut ausgearbeiteten Widerspruchsformulare eines Verbandes.

**[Wenn Sie Mitglied in einem Verband des Aktionsbündnisses Psychotherapie sind, klicken Sie hier und dann auf der rechten Seite auf Ihr jeweiliges Verbandslogo. Sie werden dann automatisch weiter geleitet.](#)**

Dann sind sie jedenfalls dabei, sollten wir bei der nächsten Runde vor den Sozialgerichten erneut Recht bekommen.